



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

93

1981

Berlin, den 26. August 1981

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
14.7. 81	Bekanntmachung zum Protokoll fiber die Änderung des Abkommens fiber die mehrseitigen Verrechnungen in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie des Statuts dieser Bank vom 23. November 1977	93
9. 7. 81	Bekanntmachung zum Abkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970	108
5. 8. 81	Mitteilung Nr. 3/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.....	108

**Bekanntmachung
zum Protokoll
über die Änderung des Abkommens
über die mehrseitigen Verrechnungen
in transferablen Rubeln
und die Gründung der Internationalen Bank
für Wirtschaftliche Zusammenarbeit
sowie des Statuts dieser Bank vom 23. November 1977
vom 14. Juli 1981**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte das Protokoll über die Änderung des Abkommens über die mehrseitigen Verrechnungen in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie des Statuts dieser Bank vom 23. November 1977.

Das Protokoll war am 23. November 1977 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 12. Mai 1978 beim Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe als dem Depositar hinterlegt. Das Protokoll ist gemäß seinem Abschnitt III. am 20. Januar 1981 in Kraft getreten.

Das Abkommen über die mehrseitigen Verrechnungen in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie das Statut dieser Bank werden in der durch das Protokoll vom 23. November 1977 geänderten Fassung nachstehend veröffentlicht

Berlin, den 14. Juli 1981

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

(Übersetzung)

**Abkommen
über die mehrseitigen Verrechnungen
in transferablen Rubeln
und die Gründung der Internationalen Bank
für Wirtschaftliche Zusammenarbeit
(unter Berücksichtigung der Änderungsprotokolle
vom 18. Dezember 1970 und 23. November 1977)**

Die Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Sozialistischen Republik Rumänien¹, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik haben,

geleitet von den Interessen der Entwicklung und Vertiefung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und der weiteren Ausdehnung und Festigung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und

zur Vervollkommnung des Systems der Verrechnungen und stärkeren Einflußnahme von Valuta und Finanzen auf die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen,

folgendes vereinbart:

Artikel I

Die sich aus den zwei- und mehrseitigen Abkommen und den einzelnen Verträgen über die gegenseitigen Warenlieferungen sowie den Abkommen über andere Zahlungen zwischen den Abkommenspartnern ergebenden Verrechnungen erfolgen ab 1. Januar 1964 in transferablen Rubeln.

Der Goldgehalt des transferablen Rubels beträgt 0,987412 Gramm Feingold.

¹ Im Wortlaut dieses Abkommens und des Statuts der Bank wird hier und nachfolgend die Bezeichnung des Landes in Übereinstimmung mit den Änderungsprotokollen zum Abkommen und Statut der Bank vom 18. Dezember 1970 und 23. November 1977 verwendet (redaktionelle Anmerkung).